



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u A, Az: 2617909-160

- Beklagte -

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 3. Kammer - durch die Richterin am
Verwaltungsgericht Matzer als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung

vom 17. November 2009

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand:

Die Kläger begehren ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Die 1956 geborene Klägerin zu 1 ist russische Staatsangehörige tschetschenischer Volkszugehörigkeit. Der Kläger zu 2 ist ihr 1988 geborener Sohn. Er ist ebenfalls russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Volkszugehörigkeit.

Die Kläger reisten nach eigenen Angaben im November 2000 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) am 01.12.2000 gab die Klägerin zu 1 im Wesentlichen an, sie habe sich bis zu ihrer Ausreise in Grosny aufgehalten. Dort habe sie seit 1985/1986 gelebt, weil ihr Ehemann beruflich dort hingeschickt worden sei. Sie sei in Kasachstan geboren, wo sie bis 1973 gelebt habe. Dann sei sie in einem kleinen Ort namens in der Nähe von Grosny gezogen. Sie habe die Russische Föderation nur wegen ihrer Söhne verlassen. Die russischen Soldaten kämen ohne Ankündigung und nähmen männliche Kinder mit. Ihr Ehemann sei 1995 verstorben. Ihr sei erklärt worden, die Russen hätten ihn erschossen. Das habe ihr der Tschetschene gesagt, der ihn beerdigt habe. Ihr Ehemann habe die Kämpfer unterstützt. Ihr zweiter Sohn sei bei ihrem Ehemann gewesen. Er sei damals erst acht Jahre alt gewesen. Sie wisse nicht, ob er umgekommen sei. Sie seien nur nach Deutschland gekommen, um ihren Jungen zu retten. Sie habe sich politisch nicht betätigt. Sie habe auch keine Schwierigkeiten mit staatlichen Behörden gehabt. Ihr Sohn - der Kläger zu 2 - habe die gleichen Asylgründe.

Mit Bescheid vom 02.12.2003 - zugestellt am 09.06.2005 - lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Asylanträge der Kläger ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen und drohte die Abschiebung in die Russische Föderation an.

Am 14.06.2005 erhoben die Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Stuttgart. Mit Beschluss vom 29.12.2005 ordnete das Gericht das Ruhen des Verfahrens an.

Am 13.08.2009 haben die Kläger das ruhende Verfahren wieder angerufen und zur weiteren Verfolgung ihres Begehrens ergänzend ausgeführt, auch der Schwager der Klägerin zu 1 habe sich den oppositionellen Kräften angeschlossen und sei festgenommen worden. Über sein weiteres Schicksal habe sie keinerlei Informationen. Für Verwandte von Oppositionellen bestehe ein erhebliches Verfolgungsrisiko. Sie könne nicht auf eine Rückkehr in die Russische Föderation verwiesen werden, weil sich dort ihr Gesundheitszustand verschlechtern würde. Sie sei seit dem 20.07.2009 bei

in Behandlung. Sie habe keinen Inlandspass und könne keine Versorgungsleistungen erhalten. Sie habe weder in Tschetschenien noch in der Russischen Föderation Verwandte. Ausweislich des Befundes der psychologischen Ambulanz für Flüchtlinge der Universität vom 17.09.2007 liegt bei der Klägerin eine chronische posttraumatische Belastungsstörung vor sowie eine depressive Erkrankung mit moderater Ausprägung. Die Klägerin befinde sich seit dem 07.05.2007 in therapeutischer Behandlung. Allerdings gab die Klägerin zu 1 an, sie habe die Therapie in wegen der langen Anreise nicht durchführen können. Ausweislich einer Stellungnahme der Akademie für Tiefenpsychologie und Psychoanalyse - Trauma-Ambulanz - vom 07.11.2009 besteht beim Kläger zu 2 eine ängstlich-depressive Symptomatik, eine anorektische Reaktionen sowie eine somatoforme Schmerzstörung (Kopfschmerzen) auf dem Boden einer schweren, traumatisch geprägten Störung der Persönlichkeitsentwicklung. Nach der psychologischen Stellungnahme der Psychotherapeutin Dr. ebenfalls vom 07.11.2009, bestehe bei der Klägerin zu 1 im Falle einer drohenden Abschiebung die Gefahr eines Suizides. Eine Therapie sei im Heimatland nicht möglich, weil sie dort traumatisiert worden sei. Das gelte für Tschetschenien und für alle Länder, die zu Russland gehörten. Denn die Klägerin zu 1 fühle sich von russischen Soldaten verwundet. Mit der Trennung von ihrem Sohn würde sie ihren Lebensinhalt verlieren.

In der mündlichen Verhandlung führte Frau Dr. in ihrer formlosen Anhörung aus, die Klägerin zu 1 habe den Wunsch, ein Leben zu führen, das ihren persönlichen Werten entspreche. Wenn sie keine Aussicht mehr habe, diese Werte zu erhalten, müsse bei ihr mit Selbstmord gerechnet werden. Zu diesen Werten gehöre ihr Sohn, der Kläger zu 2,, aber auch die Möglichkeit, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Das sei für sie in der Russischen Föderation nicht möglich, weil sie dort - im Land ihrer Feinde - nicht leben wolle. Ihre suizidalen Kräfte müssten ständig überwacht werden. Eine Krisenintervention

sei in der Russischen Föderation nicht möglich, weil die Klägerin zu 1 dort kein Vertrauen aufbauen könne. Sie könne nicht differenzieren zwischen jetzt und früher. Außerdem wolle sie nicht von Russen bestimmt werden. Frau Dr. gab weiterhin an, dass sie nicht Psychiaterin sei und deshalb zur Medikation nicht berechtigt sei. Sie wisse aber aus Gesprächen mit Psychiatern, dass es unbekannt sei, ob die Gabe von Medikamenten einen Suizid verhindern könne. Die Klägerin sei nach der Diagnose noch 1 1/2 Jahre in behandelt worden. Es sei von dort aus eine weitere Psychotherapie empfohlen worden. Die Klägerin zu 1 habe sich im Dezember 2008 bei angemeldet.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 02.12.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen sowie die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen und hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Gründe der angefochtenen Bescheide.

Mit Beschluss vom 25.09.2009 wurde das Verfahren zur Entscheidung auf die Einzelrichterin übertragen.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Behördenakten vor, ferner die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Materialien über die politische Situation in der Russischen Föderation, in die die Beteiligten die Gelegenheit zur Einsichtnahme hatten. Hierauf wird in der Gerichtsakte wegen weiterer Einzelheiten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Den Klägern steht kein Anspruch auf Asylanerkennung oder Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu, und die Beklagte kann auch nicht zur (hilfsweise beantragten) Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG, § 60 Abs. 7 AufenthG und Art. 15 Buchst. c RL 2004/83/EG verpflichtet werden.

Zu Recht hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte abgelehnt, da diese sich wegen ihrer Einreise aus einem sicheren Drittstaat nicht auf das Asylgrundrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG berufen können. Die Kläger sind nach eigenen Angaben auf dem Landweg ins Bundesgebiet eingereist, was zwangsläufig eine Einreise aus einem sicheren Drittstaat bedeutet. Hierzu zählen sämtliche Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland, sei es als Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften (Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG), sei es kraft gesetzlicher Bestimmung nach Art. 16 a Abs. 2 GG i.V.m. § 26 a Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Anl. 1 AsylVfG. Unerheblich ist, dass die Kläger keine Angaben zu ihrem Reiseweg machen können, da die Feststellung, aus welchem sicheren Drittstaat der Asylbewerber eingereist ist, nicht erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 07.11.1995-9 C 73.95-, NVwZ 1996, 197; VGH Bad.-Württ, Urteil vom 25.02.1997 - A 14 S 3083/96-, AuAS 1997,115). Diese so genannte Drittstaatenregelung wie auch ihre Auslegung und Anwendung durch die Gerichte sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996-2 BvR 1938 und 2315/93-, BVerfGE 94, 49). Die Voraussetzungen des § 26 a Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 AsylVfG, bei deren Vorliegen trotz Einreise aus einem sicheren Drittstaat die Berufung auf das Asylgrundrecht möglich bleibt, sind im Fall der Kläger nicht gegeben.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen vom 28.07.1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge, BGBl. 1953 II, S. 559 - GFK-) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach Satz 4 dieser Bestimmung kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen

vom Staat selbst, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Dies gilt nach der gesetzlichen Regelung unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Eine Verfolgung liegt vor, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an eines der genannten Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (siehe grundsätzlich: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502, 1000 und 961/86 -, BVerfGE 80, 315 <339>).

Bei Auslegung und Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG ist die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 (ABl. vom 30.09.2004 L 304/12 <Qualifikationsrichtlinie>) zu berücksichtigen.

Einem Asylbewerber, der bereits einmal politisch verfolgt war, kommt nach nationalem Recht wie nach der RL 2004/83/EG ein herabgestufter Verfolgungsmaßstab zugute. Nach nationalem Recht kann ihm eine Rückkehr in seine Heimat nur zugemutet werden, wenn die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.09.1984 - 9 C 17.84 -, BVerwGE 70, 169 <170 f.>). Nach diesem Maßstab wird nicht verlangt, dass die Gefahr erneuter Übergriffe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Vielmehr ist - über die theoretische Möglichkeit, Opfer eines Übergriffs zu werden, hinaus - erforderlich, dass objektive Anhaltspunkte einen Übergriff als nicht ganz entfernt und damit als durchaus reale Möglichkeit erscheinen lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.09.1992 - 9 C 62.91 -, NVwZ 1993 S. 191). Dem entspricht im Ergebnis Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie, wonach die Tatsache einer bereits eingetretenen oder unmittelbar drohenden Verfolgung als ernsthafter Hinweis darauf zu werten ist, dass die Furcht des Schutzsuchenden vor Verfolgung begründet ist.

Die Kläger sind im Zeitpunkt ihrer Ausreise nicht individuell verfolgt worden. Die Klägerin zu 1 hat keinerlei eigene Verfolgungsgründe geltend gemacht, sondern gab an, nur wegen des Klägers zu 2 nach Deutschland gekommen zu sein.

Das Gericht unterstellt aber zu Gunsten der Kläger, dass sie vor der Ausreise aus Tschetschenien dort von einer regionalen Gruppenverfolgung betroffen waren. Ob dies tatsächlich der Fall war - ob mithin tschetschenische Volkszugehörige aus Tschetschenien dort aus asylberechtigenden Gründen (wegen ihres Volkstums oder ihrer politischen Überzeugung) in der erforderlichen Verfolgungsdichte und -Intensität von staatlichen russischen Stellen bzw. mit ihnen verbündeten tschetschenischen Kräften verfolgt wurden (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2006 -1 C 15.05 -, NVwZ 2006,1420) braucht demgemäß nicht entschieden zu werden.

Auf der Grundlage der (unterstellten) Gruppenverfolgung der Kläger wäre ein Anspruch auf Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG dann gegeben, wenn sie zum einen auch bei einer Rückkehr nach Tschetschenien wegen ihrer tschetschenischen Volkszugehörigkeit einer (regionalen) Gruppenverfolgung - mit der erforderlichen Verfolgungsmotivation und Verfolgungsdichte - unterlägen, wobei sie sich auf einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab berufen könnten, und wenn ihnen zum anderen eine zumutbare inländische Fluchtalternative in anderen Landesteilen Russlands nicht zur Verfügung stünde. Ob die erstgenannte Voraussetzung (Gruppenverfolgung in Tschetschenien, hinreichende Sicherheit) gegeben ist, braucht das Gericht ebenfalls nicht zu entscheiden. Denn auch wenn man diesen Verfolgungssachverhalt zu Gunsten der Kläger unterstellt, können sich die Kläger jedenfalls an einen Ort innerhalb der Russischen Föderation begeben, an dem sie eine innerstaatliche Fluchtalternative im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG nach Maßgabe der Auslegungskriterien nach Art. 8 Abs. 1 RL 2004/83/EG (interner Schutz) finden können. Es bedarf deshalb keiner Entscheidung darüber, ob den Klägern eine Rückkehr nach Tschetschenien zumutbar ist (so Hessischer VGH, Urt. v. 21.02.2008 - 3 UE 191/07.A- und BayVGh, Urt. vom 31.08.2007 - 11 B 02.31724 -, beide Juris, für den Fall, dass die Rückkehrer selbst oder ihr familiäres Umfeld nicht mit ehemaligen Mitgliedern der Rebellen in Zusammenhang gebracht werden).

Gemäß Art. 8 Abs. 1 RL 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie) können die Mitgliedsstaaten bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz feststellen, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, sofern in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht, und von dem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Gemäß Art. 8 Abs. 2 RL

2004/83/EG berücksichtigen die Mitgliedsstaaten bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag. Art. 8 RL 2004/83/EG ermächtigt die Mitgliedsstaaten zunächst grundsätzlich, den internationalen Schutz einzuschränken, wenn die betreffende Person in einem Teil des Herkunftslandes unter zumutbaren Umständen Schutz vor Verfolgung gefunden hat oder findet. Wie Art. 1 Nr. 38 a, bb und cc des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (Stand: 13.03.2006) zeigt, werden diese Vorgaben in der Neufassung des § 60 Abs. 1 AufenthG aufgegriffen und umgesetzt.

Nach Art. 8 Abs. 2 RL 2004/83/EG kommt es nunmehr auf die am Ort des internen Schutzes bestehenden „allgemeinen Gegebenheiten“ und zusätzlich auch auf die „persönlichen Umstände“ des Asylsuchenden im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag an (so auch die Begründung des oben genannten Gesetz-Entwurfs zu Art. 1, Nr. 38 zur Auslegung von Art. 8 RL 2004/83/EG, S. 193 f.). Zur Interpretation des Begriffs der persönlichen Umstände kann auf Art. 4 Abs. 3 Buchst. c RL 2004/83/EG zurückgegriffen werden, wonach die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Asylsuchenden einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, bei der Entscheidung zugrunde zu legen sind. Zu fragen ist sodann auf der Grundlage dieses gemischt objektiv-individuellen Maßstabs, ob von einem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich am Ort der internen Fluchtalternative aufhält. Erforderlich hierfür ist, dass er am Zufluchtsort unter persönlich zumutbaren Bemühungen jedenfalls sein Existenzminimum sichern kann. Fehlt es an einer solchen Möglichkeit der Existenzsicherung, ist eine interne Schutzmöglichkeit nicht gegeben. Dies entspricht im Kern der geltenden Rechtsprechung zu den Mindestanforderungen einer inländischen Fluchtalternative. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierbei auch bisher schon die individuellen Umstände des Asylsuchenden in den Blick genommen. So hat es eine inländische Fluchtalternative beispielsweise dann verneint, wenn für einen vorverfolgten Flüchtling am Zufluchtsort das wirtschaftliche Existenzminimum wegen in seiner Person liegender Merkmale - etwa wegen Behinderung oder wegen hohen Alters - nicht gewährleistet ist oder wenn der Vorverfolgte am Ort der Fluchtalternative keine Verwandten oder Freunde hat, bei denen er Obdach oder Unterstützung finden könnte, und ohne eine solche Unterstützung dort kein Leben über dem Existenzminimum möglich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.12.1993 -

9 C 45.92 - , Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 166). In einer neueren Entscheidung hat sich das Bundesverwaltungsgericht ferner mit der Frage auseinandergesetzt, was dem Betroffenen am Ort der Fluchtalternative an Tätigkeiten zumutbar ist, um seinen Lebensunterhalt zu sichern (Urteil vom 01.02.2007 - 1 C 24.06 -, Juris, mit dem das eine inländische Fluchtalternative für Tschetschenen ablehnende Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 31.03.2006 - 2 L 40/06-, Juris, aufgehoben und die Sache zurückverwiesen worden ist) und hat damit Erwägungen angestellt, die auch den Anforderungen des Art. 8 RL 2004/83/EG Rechnung tragen. Nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts, denen das Gericht folgt, bietet ein verfolgungssicherer Ort erwerbsfähigen Personen das wirtschaftliche Existenzminimum grundsätzlich dann, wenn sie dort - auch ohne förmliche Gewährung eines Aufenthaltsrechts und ohne Inanspruchnahme staatlicher Sozialleistungen - durch eigene und notfalls auch weniger attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können. Zu den regelmäßig zumutbaren Arbeiten gehören dabei auch Tätigkeiten, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen, etwa weil sie keinerlei besondere Fähigkeiten erfordern, und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs ausgeübt werden können, auch soweit diese Arbeiten im Bereich einer „Schatten- oder Nischenwirtschaft“ stattfinden. Der Verweis auf eine entwürdigende oder eine kriminelle Arbeit - etwa durch Beteiligung an Straftaten im Rahmen „mafioser“ Strukturen - ist dagegen nicht zumutbar.

Gemessen an diesen-vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg u.a. in seinem „Tschetschenien“-Urteil vom 25.10.2006 -A 3 S 46/03 - dargelegten - Grundsätzen ist es den Klägern nach der gegenwärtigen Sachlage (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG sowie Art. 8 Abs. 2 RL 2004/83/EG) zuzumuten und kann von ihnen daher auch vernünftigerweise erwartet werden, dass sie ihren Aufenthalt in einem anderen Landesteil der Russischen Föderation nehmen, an dem sie vor Verfolgung sicher sind und wo ihr soziales und wirtschaftliches Existenzminimum gewährleistet ist.

Außerhalb Tschetscheniens und der benachbarten Fluchtgebiete, vor allem Inguschetiens, unterliegen Tschetschenen wegen ihrer Volkszugehörigkeit nicht in einem abschiebungsschutzrechtlich relevanten Ausmaß Übergriffen staatlicher Stellen. Gleiches gilt für Verfolgungshandlungen sonstiger, "privater" Verfolger. Über verstärkte

Polizeikontrollen und Durchsuchungen, über Erpressungen durch Milizangehörige, über von diesen untergeschobenes oder gefälschtes Beweismaterial oder über Misshandlungen wird zwar nicht nur im Zusammenhang mit Tschetschenen berichtet und Gewaltakte mit rassistischem Hintergrund sind nicht selten (vgl. etwa Memorial Moskau, Bericht Juli 2005 - Juli 2006). Bloße Kontrollen oder auch Wohnungsdurchsuchungen oder (ganz) kurzfristige Festnahmen ohne strafrechtliche Sanktionierung erreichen aber schon nicht die notwendige Eingriffsintensität (so u.a. auch OVG Bremen, Urteil vom 31.05.2006- 2 A112/06.A Juris). Denn diese Maßnahmen verletzen (noch) nicht die Menschenwürde, selbst wenn Tschetschenen häufiger als andere Ethnien betroffen sein sollten. Sie gehen nicht signifikant und die tschetschenische Volksgruppe ausgrenzend über das hinaus, was die Bewohner der Russischen Föderation aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben, (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.03.1987-9 C 321.85 - , Buchholz 402.25 §1 AsylVfG Nr. 64; OVG Schleswig, Urteil vom 03.11.2005- 1 LB 259/01 -, Juris). Die von Memorial Moskau berichteten Vorfälle asylrelevanter Intensität lassen auch bei Berücksichtigung einer gewissen Dunkelziffer nach Auffassung des Gerichts angesichts der Zahl von ca. 500.000 tschetschenischen Binnenflüchtlingen außerhalb Tschetscheniens, davon alleine ca. 200.000 - laut Volkszählung 2002 lediglich 14.465 mit offizieller Registrierung - in Moskau (vgl. AA, Lageberichte vom 18.08.2006 und vom 22.11.2008), keine Verfolgungsdichte erkennen, die landesweit zu Zweifeln an der hinreichenden Sicherheit für Tschetschenen vor dem russischen Staat zuzurechnender Verfolgung Anlass gäbe. Viele Fälle staatlicher oder privater Diskriminierung, von der Vorenthaltung der Registrierung und - damit verbunden - gesetzlicher Teilhaberechte bis hin zu gewaltsamen Übergriffen auf Einzelpersonen, treffen - neben etwa Armeniern, anderen Kaukasiern, Juden, Afrikanern und Asiaten - unter anderen auch Tschetschenen. Allerdings gelten Zuzugsbeschränkungen unabhängig von der Volkszugehörigkeit, wenngleich sie sich aufgrund der weitverbreiteten antikaukasischen Stimmung stark auf die kaukasische Minderheit auswirken (vgl. AA, Lagebericht vom 18.08.2006) Bei dem als Kopie im Umlauf befindlichen, angeblichen „Befehl des Ministeriums des Innern der Russischen Föderation Nr. 541 vom 17. September 1999" über eine Sonderbehandlung für Tschetschenen mit u. a. der Anweisung, "harte Bedingungen für Leben und Tätigkeit von Personen tschetschenischer Nationalität auf dem Territorium der Russischen Föderation zu schaffen", "die Registrierung von Tschetschenen in Moskau und anderen Städten Russlands zu beschränken und nach Möglichkeit zu unterbinden" und "regelmäßige Kontrollen in Wohnstätten von Personen tschetschenischer Nationalität durchzuführen", handelt es sich

indessen laut dem Auswärtigen Amt um eine Fälschung. Der Inhalt hat sich in keiner Weise verifizieren lassen, und ein tatsächlicher Befehl Nr. 541 soll die im Tschetschenienkrieg Gefallenen zum Gegenstand haben (AA vom 26. April 2002 an VG Karlsruhe). Dem Auswärtigen Amt sind auch keine Anweisungen zur spezifischen erkennungsdienstlichen Behandlung von Tschetschenen bekannt geworden (AA, Lagebericht vom 18.08.2006).

Im Rahmen der Prüfung von § 60 Abs. 1 AufenthG kann offen bleiben, ob für Tschetschenen das wirtschaftliche und soziale Existenzminimum in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens gewährleistet wäre. Denn insoweit würde eine inländische Fluchtalternative durch solche - einer asylrechtlich erheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommende - Gefahren nur dann ausgeschlossen, wenn diese am Herkunftsort Tschetschenien so nicht bestünden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. Juli 2003 - 2 BvR 32/03-, DVBl. 2004, 111, und BVerwG, Urteil vom 8. Dezember 1998 - 9 C 17.98 BVerwGE 108, 84,87, jeweils m. w. N.). Nach der vorliegenden Erkenntnislage ist aber die sozio-ökonomische Lage in Tschetschenien im Verhältnis zu anderen Regionen der Russischen Föderation weitaus schlechter. Die Grundversorgung der tschetschenischen Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist äußerst mangelhaft. Die Infrastruktur (Strom, Heizung, fließendes Wasser etc.) und das Gesundheitssystem waren nahezu vollständig zusammengebrochen und Missmanagement, Kompetenzmangel und Korruption verhindern in vielen Fällen, dass die für den Wiederaufbau vorgesehenen Gelder sachgerecht verwendet werden. Etwa 50% des Wohnraums ist seit dem ersten Tschetschenienkrieg zerstört. Die Arbeitslosigkeit beträgt nach der offiziellen Statistik 80 % (russischer Durchschnitt: 7,6%), das reale Pro-Kopf-Einkommen beträgt nach den offiziellen Statistiken etwa 1/10 des Einkommens in Moskau (AA, Lageberichte vom 18.8.2006 und vom 22.11.2008).

Es liegen auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG vor, wobei für die Auslegung Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1 und 2 und die Art. 6 bis 8 RL 2004/83/EG jeweils heranzuziehen sind (vgl. VGH BW, a.a.O.). Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass den Klägern bei einer Rückkehr in die Russische Föderation Folter (§ 60 Abs. 2 AufenthG), die Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG) oder insbesondere eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 der EMRK (§ 60 Abs. 5 AufenthG) droht. Art. 2 Buchst. e RL 2004/83/EG definiert die „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“

als Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der bei einer Rückkehr Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Art. 15 der Richtlinie zu erleiden. Auch für diese Personen sieht Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG vor, dass für sie - falls sie bereits vor ihrer Ausreise einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten haben -, der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab Anwendung findet. Auch wenn das Gericht dessen Vorliegen auch hier bei den Klägern unterstellt, scheidet ein Anspruch aus den oben genannten Gründen aus.

Entsprechendes gilt für eine Schutzgewährung nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Artikel 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie bestimmt, dass von der Abschiebung eines Ausländers in einen Staat abzusehen ist, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Schutzgewährung aus anderen als den genannten Gründen, insbesondere krankheitsbedingte Abschiebungshindernisse oder allgemeine wirtschaftliche Notlagen im Herkunftsland fallen nach dem Erwägungsgrund 9 der Richtlinie nicht in deren Regelungsbereich und bleiben damit in der nationalen Zuständigkeit (vgl. die Begr. B zu Nr. 38 <§ 60 AufenthG> Buchst. b bis d des o.a. Gesetzesentwurfes zur Umsetzung von EU-Richtlinien). Es kann deshalb offen bleiben, ob der Maßstab des Art. 8 Abs. 1 RL 2004/83/EG mit demjenigen des § 60 Abs. 7 AufenthG identisch ist.

Tschetschenen haben nach den vorliegenden Erkenntnismitteln die Möglichkeit, in der tschetschenischen Diaspora in anderen Teilen Russlands, insbesondere im Gebiet Rostow, in der Wolgaregion, Karatschajewo-Tscherkessien, Dagestan und Nordossetien (vgl. AA, Lageberichte vom 18.08.2006 und vom 22.11.2008) das soziale und wirtschaftliche Existenzminimum zu sichern (so jedenfalls für Tschetschenen mit Inlandspass auch VGH Baden-Württemberg, a. a. O.). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 01.02.2007 - 1 C 24.06-, Juris, Beschlüsse vom 31.07.2002 - 1 B 128.02 -, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 326, vom 21.05.2003 - 1 B 298.02 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 270, und vom 17.5.2006 - 1 B 100.05 -, Juris) bietet ein verfolgungssicherer Ort dem Flüchtling das wirtschaftliche Existenzminimum immer dann, wenn er durch eigene Arbeit (auch im Bereich der Schattenwirtschaft) oder

durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu seinem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen kann. Das wäre (dagegen) nicht der Fall, wenn er am Ort der inländischen Fluchtalternative bei der gebotenen grundsätzlich generalisierenden Betrachtungsweise auf Dauer ein Leben zu erwarten hätte, das zu Hunger, Verelendung und schließlich zum Tode führte oder wenn er dort nichts anderes zu erwarten hätte als ein „Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums“. Dies ist für die Kläger auch dann nicht zu befürchten, wenn man zu ihren Gunsten davon ausgeht, dass ihnen die für eine Passausstellung erforderliche vorübergehende Rückkehr nach Tschetschenien (vgl. AA, Lageberichte vom 18.08.2006 und 22.11.2008, jeweils S.28) nicht zumutbar ist und sie deshalb eine Registrierung in anderen Landesteilen nicht erreichen können. Zwar heißt es in der Stellungnahme der Gesellschaft für bedrohte Völker vom März 2006, dass sich nicht registrierte Flüchtlinge aus Tschetschenien in einer katastrophalen finanziellen, sozialen und wirtschaftlichen Lage befänden und ihre elementaren Grundbedürfnisse innerhalb der Russischen Föderation nicht befriedigen könnten. Konkret belegt wird das freilich nicht; diese Aussage wird vielmehr dadurch relativiert, dass die täglichen Schikanen, Diskriminierungen und Demütigungen auf Grund behördlicher Willkür als Hauptproblem herausgestellt werden. Auch Memorial Moskau (Bericht Juli 2005 - Juli 2006) beschreibt die harten Lebensbedingungen der Umsiedler aus Tschetschenien ohne gültige Registrierung, die mit vielen Problemen zu kämpfen hätten. Danach besteht kein Anspruch auf kostenlose medizinische Hilfe. Memorial räumt aber ein, dass in Notfällen Hilfe geleistet werden müsse, doch diese gehe oft einher mit Erniedrigungen. Ohne Registrierung sei auch nur eine Arbeit ohne Arbeitsvertrag möglich, was die materielle Situation der Familien verschlechtere. Ein weiteres Problem sei der ohne Registrierung fehlende Zugang zu Vorschuleinrichtungen. Außerdem bestehe kein Anspruch auf Sozialleistungen und Rentenzahlungen. Die Bewertung von Memorial, dass die wirtschaftliche Situation nicht registrierter tschetschenischer Flüchtlinge in den als hinreichend sicher erachteten Regionen Russlands im Regelfall sehr schwierig ist, trifft zweifellos zu. Es gibt jedoch - auch in den Berichten der zahlreichen russischen Hilfs- und Menschenrechtsorganisationen, die in der gesamten Russischen Föderation oder jedenfalls in den wichtigsten Gebieten vertreten sind (u. a. das Menschenrechtszentrum „Memorial“, das „Komitee Bürgerbeteiligung“, die „Gesellschaft für russisch-tschetschenische Freundschaft“, die „Rechtsinitiative zu Tschetschenien“: vgl. Memorial Moskau, Bericht Juli 2005 - Juli 2006) - keine Erkenntnisse darüber, dass es unter diesen Flüchtlingen, die sich als Folge der kriegesischen Auseinandersetzungen in großer Zahl in

diesen Regionen niedergelassen haben, zu gravierenden Versorgungsengpässen oder gar zu Hungersnöten oder vergleichbaren humanitären Katastrophen gekommen wäre. Wie den ca. 20 Millionen Russen (ca. 15% der Bevölkerung), die sogar unter dem statistischen Existenzminimum leben, das allerdings nicht unbedingt mit dem tatsächlichen Existenzminimum gleichzusetzen ist (AA, Lageberichte vom 18.08.2006 und vom 22.11.2008), und den zahlreichen anderen illegalen Migranten gelingt es ihnen offenbar, das Überleben in verschiedener Art und Weise sicherzustellen, auf dem - niedrigen - Niveau, mit dem sich die Mehrheit der russischen Bevölkerung zufrieden geben muss und das deshalb auch nicht gegen die Menschenwürde verstößt (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 11.08.2006- 1 LB 125/05 - und Urteil vom 03.11.2005- 1 LB 259/01 -, Juris; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12.07.2005 - 11 A 2307/03.A-, Juris; Thüringer OVG, Urteil vom 16.12.2004 - 3 KO 1003/04 -, Juris).

Schließlich führen auch die geltend gemachten gesundheitlichen Probleme nicht zur Zuerkennung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Zwar stellt die Gefahr, dass sich eine vorhandene Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers nach der Rückkehr in seinen Heimatstaat verschlechtert, weil dort die Behandlungsmöglichkeiten unzureichend sind, ein Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG dar, ohne dass es darauf ankommt, ob die Gesundheitsgefahr sich ausschließlich aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder auf einem Zusammenwirken mit anderen - auch anlagebedingten - Umständen ergibt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Gefahr der Krankheitsverschlechterung erheblich und konkret ist. Sie ist erheblich, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern wird, und konkret, wenn der Ausländer alsbald nach Rückkehr in eine solche Lage geriete, weil er auf die dortigen unzureichenden Behandlungsmöglichkeiten angewiesen wäre und auch anderswo keine wirksame Hilfe erlangen könnte (vgl. VGH Bad.-Württ, Urt. v. 07.11.2002 -A 12 S 907/00-). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Aus dem Befundbericht der vom 17.09.2007 lässt sich zwar entnehmen, dass bei der Klägerin zu 1 eine chronische posttraumatische Belastungsstörung vorliegt sowie eine aktuelle depressive Erkrankung mit moderater Ausprägung. Auch die Psychotherapeutin Dr. geht in ihrer psychologischen Stellungnahme vom 07.11.2009 von einer solchen Erkrankung aus. Nach der fachärztlichen Bescheinigung der Akademie für Tiefenpsychologie und Psychoanalyse e.V. - Trauma-Ambulanz liegt bei Kläger zu 2 eine traumatisch geprägte Störung der Persönlichkeitsentwicklung

vor. Die Betreuung psychisch kranker Menschen ist in der Russischen Föderation aber sichergestellt. In Moskau ist eine Behandlung insbesondere von Kindern und Jugendlichen unter anderem im 18. Psychoneurologischen Kinderkrankenhaus möglich. Dort werden regelmäßig auch traumatisierte Kinder und Jugendliche aus Tschetschenien behandelt. Die Kosten werden von den Gesundheitsbehörden getragen (Auswärtiges Amt vom 5.11.2007 an das VG Köln). In St. Petersburg kann eine posttraumatische Belastungsstörung in der „Akademischen Pavlov Klinik für die Behandlung von Neurosen“ behandelt werden. Das gilt zwar nur für diejenigen, die in St. Petersburg gemeldet sind. Personen, die keine Registrierung und kein Niederlassungsrecht in St. Petersburg haben, werden jedoch vom Psychiatrischen Spital Nr. 4 angenommen. Diese Klinik ist spezialisiert für dringende psychiatrischen Notfälle für Migrantinnen und aus anderen Städten der Russischen Föderation zugewanderte Personen. Die Klägerin zu 1 kann deshalb darauf verwiesen werden, sich im Falle einer Verschlimmerung ihres Zustandes zur Behandlung und ggf. zur Krisenintervention in diese Klinik zu begeben (vgl. hierzu Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 20.04.2009). Da somit zumindest diese Behandlungsmöglichkeiten für die Klägerin zu 1 in Notfällen besteht, bedarf es keiner Einholung eines ärztlichen Gutachtens zur Klärung der Frage, ob bei der Klägerin zu 1 das für eine Krisenintervention erforderliche Vertrauen in russische Ärzte besteht. Hierbei handelt es sich um einen unzulässigen Ausforschungsantrag, denn die Klägerin zu 1 hat nicht substantiiert dargelegt, weshalb sie zu russischen Ärzten in St. Petersburg kein Vertrauen haben könnte. Dr. gab insoweit lediglich an, die Klägerin zu 1 könne nicht in das Land ihrer Feinde zurückkehren. Die Klägerin zu 1 stammt jedoch aus Tschetschenien und hat dort den Krieg erlebt. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass sie russische Soldaten als ihre Feinde ansieht. Weshalb das aber auch für russische Ärzte in einem ganz anderen Landesteil der Russischen Föderation gelten soll, ist für das Gericht nicht nachvollziehbar und hat die Klägerin zu 1 auch nicht substantiiert dargelegt. Eine Rückkehr nach Tschetschenien wird von der Klägerin zu 1 im Übrigen auch nicht verlangt. Dass eine Krisenintervention durch eine medikamentöse Behandlung zumindest in St. Petersburg nicht möglich sein soll, ist ebenfalls eine unbelegte Behauptung, die keiner weiteren Aufklärung bedarf. Denn Dr. gab selbst an, dass sie für Fragen der Medikation keine Fachkompetenz besitze, weil sie keine Psychiaterin sei. Schließlich bedarf auch die Behauptung der Klägerin, sie werde in der Russischen Föderation nicht die für eine Krisenintervention erforderliche dauerhafte medizinische Versorgung erhalten, keiner weiteren Aufklärung. Denn für eine Krisenintervention, also für Notfälle, steht ausweislich der Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 20.04.2009 gerade das

Psychiatrische Spital Nr. 4 in St. Petersburg zur Verfügung. Die Einholung weiterer Auskünfte ist deshalb nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichtes nicht erforderlich. Die in der mündlichen Verhandlung gestellten Hilfsbeweisanträge waren somit insgesamt abzulehnen. Ob sich die psychische Erkrankung der Klägerin zu 1 durch eine Trennung vom Kläger zu 2 verschlechtern würde, bedarf ebenfalls keiner Klärung, da eine solche Trennung nicht im Raum steht. Im Rahmen des § 60 Abs. 7 AufenthG ist es auch unerheblich, dass es sich nach der Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe bei dem Spital Nr. 4 um eine Klinik für dringende Notfälle handelt, denn diese Vorschrift gewährt nur Schutz vor erheblichen und konkreten Gefahren für Leib und Leben. Sie gewährt dagegen keinen Anspruch auf eine optimale medizinische Behandlung, wie die Klägerin zu 1 sie in Deutschland erhalten könnte.

Schließlich begegnet auch die vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gemäß §§ 34 AsylVfG, 59 AufenthG erlassene Abschiebungsandrohung im angegriffenen Bescheid keinen rechtlichen Bedenken.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 159 S. 1 VwGO i. V. m. § 100 Abs. 1 ZPO und § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts